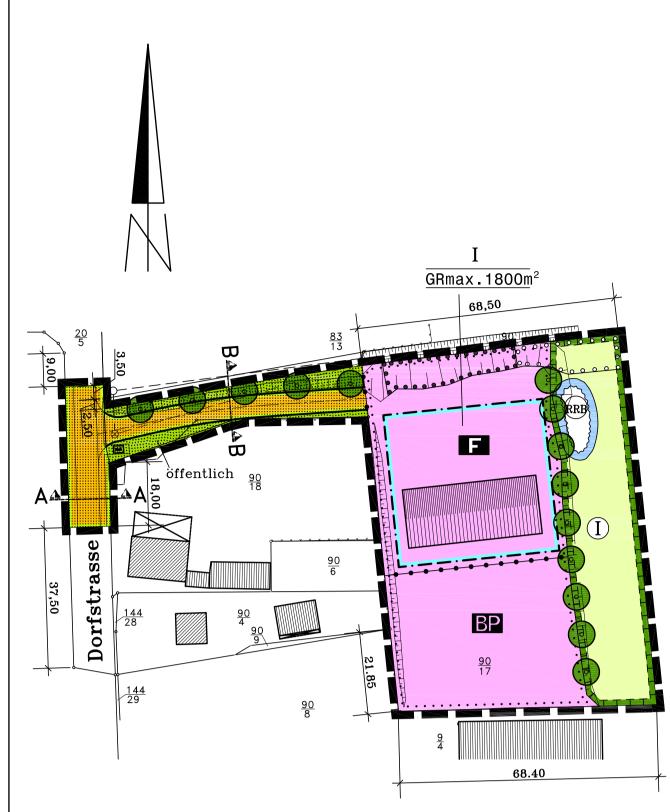
PLANZEICHNUNG (TEIL A)



TEXT (TEIL B)

1. Gestaltungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 92 Abs. 1 LBO)

Die Außenwandgestaltung ist mit Verblendmauerwerk in rot oder braun, sowie in Bauteilen als Metall- bzw. Holzflächen zulässig.

2. Minimierungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Stellflächen und sonstigen Versiegelungen sind mit einem offenporigen Belag Der Oberboden ist vor Baubeginn gesondert abzutragen und an geeigneter Stelle zwischenzulagern zur Wiederverwertung auf dem Grundstück.

Sammlung des unbelasteten Regenwassers von den Dachflächen und Versickerung über das Versickerungsbecken, überschüssiges Regenwasser ist in das öffentliche System einzuspeisen. Nähere Bestimmungen sind über wasserrechtliche Verfahren

Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die offenen Bodenflächen wieder zu lockern (z.B. durch Fräsen, Einsaat mit Lupinen u.a.).

3. Grünflächen entlang der Zufahrt mit Baumpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15/25a BauGB)

Innerhalb des Gebietes sind auf den als Grünflächen festgesetzten Begleitstreifen entlang der Zufahrt zum Grundstück nach Norden hin heimische Laubbäume als Einzelbäume zu pflanzen (Pflanzarten: siehe Begründung Ziffer 13 und GOP). Die Pflanzstreifen entlang der Zufahrt sind gegen Parken zu sichern.

4. Ausgleichsfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehene Fläche liegt am Ostrand des Gebietes und schließt das Versickerungsbecken mit ein. Sie wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und ist gänzlich der natürlichen Entwicklung (Sukzession) zu überlassen.

Zur Landschaft nach Norden hin erfolgt eine abschirmende und einbindene Anpflanzung mit standortgerechten, heimischen Gehölzen. Zum Feuerwehrgerätehaus hin sowie zum Bolzplatz (Festplatz) ist eine Baumreihe zu pflanzen. Sie ist auf die obere Böschungskante des Geländes zu pflanzen.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Am Nordrand auf der Böschung und am Ostrand des Versickerungsbeckens ist eine Gehölzanpflanzung neu anzulegen (siehe Begründung Ziffer 13 und GOP).

8. Baumpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Am oberen Böschungsrand sind zu den Nutzflächen hin im Abstand von 10 m unter-einander heimische Laubäume zu pflanzen (Pflanzgut und -arten: siehe Begründung Ziffer 13 und GOP).

7. Versickerungsbecken (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Das Versickerungsbecken ist den standörtlichen Gegebenheiten optimal anzupassen und naturnah zu gestalten mit flachen Uferübergängen zur Umgebung. Nähere Bestimmungen sind über wasserrechtliche Verfahren zu definieren.

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 8 §9(7) BauGB §9(1)2 BauGB/§23(1) BauNVO **———** Baugrenze Flächen für den Gemeinbedarf §9(1)5 BauGB Feuerwehr Bolzplatz und Festplatz

§9(1)1 BauGB/§16 BauNVO Zahl der Vollgeschosse (höchstens) §9(1)1 BauGB/§16 BauNVO GRmax.1800m² Grundfläche Straßenbegrenzungslinie §9(1)11 BauGB

> Verkehrsflächen §9(1)11 BauGB

hier: Straßenbegleitgrün Flächen für Maßnahmen zum Schutz,

zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Grünfläche / öffentlich

Ausgleichsfläche

Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen §9(1)25bBauGB Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§9(1)25aBauGB Anpflanzung von Bäumen Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung \$16(5) BauNVO

Umgrenzung von Flächen für die

Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses §9(1)16BauGB hier: Regenrückhaltebecken

SATZUNG DER GEMEINDE ALT-MÖLLN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.8

für das Gebiet des ehemaligen Bolzplatzes, Flur 1, Flurstück 90/17, der Gemarkung Alt-Mölln

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.02.2001 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Alt-Mölln, für das Gebiet des ehemaligen Bolzplatzes, Flur 1, Flurstück 90/17, Gemarkung Alt-Mölln, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 09.12.1999 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 24.03.2000 erfolgt.
- 2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 04.04.2000
- 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.06.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 4. Die Gemeindevertretung hat am 22.05.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr.8 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06.07.2000 bis zum 07.08.2000 während folgender Zeiten: montags, donnerstag und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags von 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 24.06.2000 in den Lübecker Nachrichten ortsijblich bekanntgemacht Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht.

gez. Witt Alt-Mölln, den 02.05.2001 Bürgermeister

- 6. Die Gemeindevertretung hat am 19.10.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr.8 mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.
- 7. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben erneut in der Zeit vom 10.11.2000 bis zum 24.11.2000 während folgender Zeiten: montags, donnerstag und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags von 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr nach § 3 Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 28.10.2000 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht.

gez. Witt Alt-Mölln, den 02.05.2001 Bürgermeister

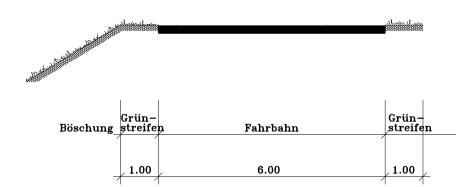
Ausschnitt aus der 7. Änderung

des Flächennutzungsplanes

Maßstab 1 : 5000

STRASSENPROFILE

M 1:100



II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

Flurstücksnummern

vorhandene Flurstücksgrenzen

vorhandene bauliche Anlagen

vorhandene Böschung

vorhandene Anlage (Trafo)

geplantes Gebäude

Schnitt A-A Dorfstraße

---- mögliche Trassenführung (verrohrtes Gewässer Nr. 2.1)

III. NACRICHTLICHE ÜBERNAHME

vorhandener Schacht

Zahl der Vollgeschosse (max.) GRmax.1800m² maximale Grundfläche

§9(1)15 BauGB

§9(1)20BauGB

§9(1)25aBauGB

Ratzeburg, den 2.05.01

Siegel

8. Der katastermäßige Bestand am 27.03.2001 sowie die geometrischen Festlegungen

der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

gez. Wohlleber - Katasteramt-

- 9. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 01.02.2001 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 10. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr.8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 01.02.2001 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluß gebilligt.

Alt-Mölln, den 03.05.2001

Siegel

gez. Witt – Bürgermeister -

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Alt-Mölln, den 03.05.2001

gez. Witt Bürgermeister

12. Der Beschluß des Bebauungsplanes Nr. 8 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 27.06.01 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 28.6.01 in Kraft getreten.

Alt-Mölln, den 29.6.01

Bauherr

Am Mühlenplatz 23879 Mölln BAU + STADTPLANER KONTOR Tel.: 04542/8494-40 ARCHITEKTEN INGENIEURE Fax: 04542/6281

April 2000

PROJEKT : Gemeinde Alt-Mölln Kreis Herzogtum Lauenburg

Bebauungsplan Nr.8 für das Gebiet des ehemaligen Bolzplatzes, Flur 1, Flurstück 90/17, Gemarkung Alt-Mölln

B 664-00 Mölln im Projekt Nr.: 1 : 1000Maßstab geändert.: Apel/Schilf gezeichnet

Juni Oktober 2000 November 2000 Februar 2001 bearbeitet

Fahrbahn 1.70

> Rohrleitungstrasse (verrohrtes Gewässer Nr. 2.1) §9(6) BauGB

§9(6) BauGB

Siegel

gez. Witt – Bürgermeister –